

Zu Ltg.-486-1982

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Personalvertretung der
Bediensteten der NÖ Gemeinden
und Gemeindeverbände
(NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz)

B e r i c h t
des
Kommunalausschusses

Der Kommunalausschuß hat in seiner Sitzung am 9.12.1982 den Antrag der Abgeordneten Reiter, Romeder, Diettrich, Rabl, Prof. Wallner, Amon, Rupp, Trabitsch und Wittig, Zl.: 486, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretung der Bediensteten der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz) beraten und wie sich aus den beiliegenden Anträgen der Abgeordneten Reiter und Haufek (1. und 2.) ergibt, geändert. Der vorliegende Antrag wurde als gemeinsamer Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Reiter, Haufek, Romeder, Fux, Diettrich, Gruber, Rabl, Wedl, Prof. Wallner und andere über die Personalvertretung der Bediensteten der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz) wie sich aus der Beilage ergibt, beschlossen.

Begründung:

1. Durch diese Änderung ist auch in Gemeinden mit mehr als vier Bediensteten eine Personalvertretung einzurichten.
2. Durch diese Änderung hat der Personalvertreter keine Organstellung. Die Änderung der Buchstabenbezeichnung ergibt sich auf Grund des Entfalles des lit. c. Die Organstellung war bisher erforderlich, da nicht in allen Gemeinden ein Personalvertreterausschuß zu bilden war.
3. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
4. Diese Änderung ergibt sich aus dem Umstand, daß ein Beschluß der Bedienstetenversammlung über die Personalvertretungsumlage nicht erforderlich ist, da die Personalvertretungsumlage im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 5., 6., 7. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
8. Die Änderung der Zitierung war durch den Entfall von lit. c im § 5 Abs. 2 erforderlich.
9. Diese Änderung war erforderlich, da in Gemeinden mit mehr als vier Bediensteten Personalvertreter zu wählen sind. Darüberhinaus soll die Zahl der Personalvertreter zur Erreichung eines Mehrheitsbeschlusses eine ungerade Zahl sein.
10. Die Beurteilung, welcher Dienststelle der Bedienstete angehört, soll vom Tag der Wahlausschreibung abhängig sein und nicht vom Tag der Wahl, da an diesem Tag eine Änderung nicht mehr möglich ist.

- 11., 12. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
13. Auch im Zentralausschuß soll aus Gründen der Erreichung eines Mehrheitsbeschlusses die Zahl der Mitglieder eine ungerade Zahl sein und der Zentralausschuß soll weiters aus mindestens soviel Mitglieder bestehen, als Personalvertreterausschüsse bestehen, damit jeder Personalvertreterausschuß im Zentralausschuß vertreten ist.
- 14., 15. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.

2. Antrag

Durch diese Regelung wird bewirkt, daß die Wahl der Personalvertreter in den Städten mit eigenem Statut nicht von der allgemeinen Gemeinderatswahl abhängig ist, sondern von der Wahl in der jeweiligen Statutarstadt. Die erstmalige Wahl von Organen der Personalvertretung findet aber wie in den übrigen Gemeinden nach § 36 spätestens ein Jahr nach der allgemeinen Gemeinderatswahl statt.

16. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
17. Durch diese Änderung wird erreicht, daß jede Wählergruppe im Zentralausschuß vertreten ist.

18. Die erstmalige Bestellung des Wahlausschusses soll durch die Bedienstetenversammlung erfolgen. Jede weitere Bestellung soll dann durch den Personalvertreterausschuß erfolgen. Die Aufteilung der Mitglieder soll nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren erfolgen.
19. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
20. Wie im Wahlausschuß soll auch im Zentralwahlausschuß jede Wählergruppe vertreten sein.
21. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde, Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
22. Die Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses erfolgt bei der ersten Wahl der Personalvertreter, wie die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses, durch die Bedienstetenversammlung. Bei jeder weiteren Wahl erfolgt die Bestellung durch den Zentralausschuß.
23. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
24. Als Stichtag soll der Tag der Wahlausschreibung gelten.
- 24a. Die Wahlvorschläge müssen nicht spätestens drei Wochen, sondern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingebracht werden.

25. Die Wahlvorschläge müssen nicht von doppelt soviel Wahlberechtigten unterfertigt sein, als Personalvertreter zu wählen sind, sondern von 1 v.H. der Wahlberechtigten, wodurch die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden soll.
26. Diese Änderung bedeutet, daß die Kundmachung der Wahlvorschläge bereits am siebenten Tag vor dem Wahltag zu erfolgen hat.
- 26a. Diese Änderung bedeutet eine Klarstellung, da zwei Personalvertreter nicht mehr gewählt werden können.
27. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
28. Dies bedeutet, daß gegen die Entscheidung der Zentral- oder des Wahlausschusses ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht möglich ist.
29. Es soll nicht nur der Bürgermeister und ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welcher mit der Vollziehung der Gemeindegeldrechtsgesetze betraut ist, während dieser Amtsausübung die Funktion des Personalvertreters nicht ausüben dürfen, sondern jedes Mitglied des Gemeinderates. Der Ausschuß geht bei der Formulierung "leitender Gemeindebediensteter" davon aus, daß darunter nicht nur der leitende Gemeindebedienstete nach § 38 GBDO (bzw. der leitende Gemeindebedienstete als Vertragsbediensteter) zu verstehen ist, sondern auch der Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines anderen aus der Gemeindeverwaltung ausgegliederten Rechtsträgers. Bei Krankenanstalten sind unter der "Leitung" im Sinne des Krankenanstaltengesetzes der ärztliche Leiter, der Verwaltungsleiter und die Leiter des Pflegedienstes zu verstehen; nicht aber können Abteilungsleiter oder damit vergleichbare Bedienstete unter dem Begriff "leitender Gemeindebediensteter" im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden.

30. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
- 31., 42. Die Möglichkeit, Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht eines Personalvertreters, durch das zuständige Organ verfolgen zu können, soll entfallen.
32. Aus systematischen Gründen erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6 und Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5. Darüberhinaus soll sich ein Unterausschuß mit Angelegenheiten der Dienststelle befassen.
33. Da eine Auflösung des Ausschusses nur durch die Personalkommission erfolgen konnte und diese entfällt, ist diese Anpassung erforderlich.
- 34, 35, 36. Hier wird die erforderliche Anpassung von Zitierungen vorgenommen.
37. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
38. Für die Bestellung des Wahlausschusses soll eine Frist von sechs Wochen vorgesehen werden.
- 39., 40. Die Freistellung ab 1000 Bediensteten soll auf drei Personalvertreter reduziert werden. Unter dem Begriff "laufende Bezüge" sind der Monat- bzw. Dienstbezug und die pauschal laufend gewährten Nebengebühren zu verstehen. Es soll damit eine Begriffsgleichheit mit dem Bundes-Personalvertretungsgesetz erzielt werden.

41. Die Freistellung für Schulungszwecke soll für jede Wählergruppe während der Funktionsperiode 40 Arbeitsstunden betragen. Sie entfällt wenn ein Personalvertreter einer Wählergruppe zur Gänze vom Dienst freigestellt ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer einjährigen Freistellung soll entfallen. Darüberhinaus gebührt die Freistellung nur für Schulungszwecken und nicht für Bildungsveranstaltungen.
- 43., 44. Diese Änderung ist durch den Wegfall der Personalkommission erforderlich.
45. Diese Änderung war erforderlich, da im § 4 Abs. 1 der Begriff "Personalvertreter" gestrichen wurde. Es ist in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung zu wählen ist, nunmehr ein Personalvertreterausschuß zu bilden.
- 46., 47. Die Reisegebühren für die Personalvertreter sind nicht von der Gemeinde zu tragen, sondern aus dem Personalvertretungsfonds zu decken.
- 48., 49. Die Einhebung der Personalvertretungsumlage ist verpflichtend und die Höhe beträgt 0,25 v.H. des Monats- bzw. Dienstbezuges einschließlich der Sonderzahlungen mit Ausnahme der Haushaltzulage. Durch die verpflichtende Einhebung ist es gerechtfertigt, die Reisegebühren durch die Personalvertretungsumlage zu decken. Die Verwaltung des Fonds soll nicht dem jeweiligen Personalvertretungsausschuß, sondern für alle Bediensteten einer Gemeinde dem Zentralausschuß zustehen.
- 50., 51., 52. Die Personalkommission soll entfallen. Die Kommission hatte in erster Linie Schlichtungsaufgaben zu erfüllen, die Möglichkeit ein Einvernehmen zwischen Personalvertreter und Dienstgeber herzustellen ist auch ohne eigene Kommission gegeben. Auch die Bestimmungen über den Gemeindeverband sollen entfallen. Anstatt der Gemeindeverbände ist vorgesehen, daß in Gemeinden mit weniger als 5 Bediensteten an Stelle der Personalvertreter Vertrauenspersonen zu wählen sind. Die

Vertrauenspersonen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Personalvertreter.

53. Die erste Wahl soll innerhalb eines Jahres nach der nächsten Gemeinderatswahl erfolgen. Die im Antrag vorgesehene Regelung hätte bewirkt, daß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zweimal gewählt werden müßte. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es angebracht diese Änderung vorzunehmen.
54. Diese Änderung bewirkt, daß das Gesetz nicht mit 1.1.1983 und damit rückwirkend, sondern mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft tritt.

Prof. Wallner
Berichterstatter

Romedner
Obmann